Der grundsätzliche Standpunkt für völkerrechtliche Betrachtung

Autor(en): **Nippold, O.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **16 (1915-1916)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-917301

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER GRUNDSÄTZLICHE STANDPUNKT FÜR DIE VÖLKERRECHTLICHE BETRACHTUNG [1]

Es mag auf den ersten Blick überflüssig erscheinen, wenn man daran erinnert, dass die Justitia stets mit verbundenen Augen dargestellt wird. Und doch lehrt die Erfahrung, dass immer wieder auf den obersten Grundsatz, von dem alles Recht auf Erden abhängt, verwiesen werden muss: dass Recht ohne Ansehen der Person gesprochen werden muss. Recht muss Recht bleiben, gleichviel wer derjenige ist, der sich auf das Recht beruft oder der das Recht bricht. Dieser Satz bildet die Grundsäule des ganzen Rechtsgebäudes. Und zwar für alle Teile desselben. Er gilt, wie für das Privatrecht so auch für das Völkerrecht. Denn auch dieses beansprucht, ein Teil der Rechtsordnung zu sein. Die Personen, ohne Ansehen derer hier Recht zu sprechen ist, sind die Subjekte des Völkerrechts, die Staaten. An die Stelle der einzelnen Menschen treten für die völkerrechtliche Betrachtung die Nationen. Sonst aber wird an der Sachlage nichts geändert. Es bleibt der Grundsatz also auch für das Völkerrecht bestehen, dass Recht ohne Ansehen der Person, hier der Nation, gesprochen werden muss.

So selbstverständlich das aber auch erscheinen mag, so nötig ist es leider doch, an diesen Grundsatz heute mit allem Nachdruck zu erinnern. *Wie sehr* es not tut, das hat erst dieser Krieg in ganzem Umfange erkennen lassen. Ist es während dieses Krieges wohl überhaupt vorgekommen, dass man auf Seiten der Kriegführenden das Unrecht einmal nicht nur beim Gegner, sondern auch bei sich selbst gesucht hätte? Ich glaube, dass man diese Fälle bald an den Fingern hergezählt haben würde. An Stelle des Grundsatzes, dass man ohne Ansehen der Nation zu urteilen hat, ist dafür anscheinend ein anderer Grundsatz getreten, der aber mit dem Recht nichts gemein hat, ja der im Völkerleben geradezu die Negation des Rechts bedeutet: der Satz von dem „right or wrong my country". Dieser Satz, der vom Standpunkte einer nationalen Po-

[1]) Dieser Artikel bildet die Einleitung eines größeren Werkes, das nach dem Kriege erscheinen wird.

litik vielleicht entschuldbar erscheinen mag, vermag vor dem Forum der Justitia nie und nimmermehr zu bestehen.

Nun ist ja allerdings zuzugeben, dass der strengen Anwendbarkeit des völkerrechtlichen Grundsatzes, dass ohne Ansehen der Person gerichtet werden muss, ein anderer Satz entgegenzustehen scheint, der ebenfalls zu den Grundpfeilern der Rechtsordnung gehört, der Satz nämlich, dass niemand in eigener Sache Richter sein kann. Die Staatsangehörigen der Kriegführenden fühlen sich aber, wie die Erfahrung dieses Krieges lehrt, durchaus als Partei. Wenn die eigene Nation in Frage kommt, sind die Angehörigen derselben also in der Lage, das Richteramt wegen Befangenheit ablehnen zu können. Gewiss, dagegen wird niemand etwas einwenden können. Eine andere Sache aber ist es natürlich, wenn sie es übernehmen, selbst ein Urteil fällen zu wollen. Dann müssen auch sie ohne Ansehen der Nation zu urteilen suchen. Wenigstens das *Bestreben* müssen sie zeigen, unparteiisch und gerecht zu sein. Mag es ihnen nicht ganz und nicht immer gelingen, eine vollkommene Objektivität zu wahren, so muss doch der *ehrliche Wille* vorhanden sein, wenn man das Richteramt einmal übernimmt, auch ein gerechter Richter zu sein.

In ganz besonderem Maße gilt diese Verpflichtung aber nun natürlich für die Vertreter der Völkerrechtswissenschaft. Sie müssen, gleichviel welche Nationen bei einer Streitfrage im Spiel sein mögen, stets die Binde der Justitia vor ihren Augen fühlen. Daran, dass wenigstens die Völkerrechtswissenschaft die Fähigkeit und auch den Willen besitzt, ohne Ansehen der Nation zu urteilen, hängt nicht mehr und nicht weniger als das Schicksal des Völkerrechts und mit ihm das Schicksal aller menschlichen Kultur. Wenn die Vertreter der Völkerrechtswissenschaft an die Betrachtung des Völkerrechts mit der vorgefassten Meinung herantreten wollten, dass das eigene Land immer im Recht, der Gegner immer im Unrecht sein müsse, dann würde man wohl nie dazu gelangen, von einer Herrschaft des Rechts auf Erden sprechen zu können. Der Satz, dass Macht vor Recht geht, würde dann wohl in der Tat für alle Ewigkeit im Völkerleben Geltung beanspruchen.

Man muss sich also darüber klar sein, dass, so wie Selbstgerechtigkeit stets ein Hindernis für eine gerechte Beurteilung ist so auch nationale Selbstgerechtigkeit stets ein Hindernis für eine

objektive völkerrechtliche Betrachtung sein wird. Diejenige Spielart des Nationalismus, die das Recht gering einschätzt und nur die nationale politische Betrachtung als berechtigt gelten lassen will, bedeutet also für die Völkerrechtswissenschaft eine Gefahr, einen ganz offenbaren Abweg, der von dem grundsätzlichen Standpunkt der wissenschaftlichen Betrachtung weit hinwegführt. Es kommt für das Recht einzig und allein darauf an, gerecht zu urteilen. Ein gerechter Richter kennt keine andere Rücksicht als die auf Recht oder Unrecht. Das ist also die *einzige* Richtschnur, die es für die völkerrechtliche Betrachtung geben darf. Alles andere ist dabei vom Übel. Wer diese Richtschnur nicht für sich als die allein maßgebende anzuerkennen vermag, der sollte es daher in der Tat lieber lassen, über Völkerrecht zu schreiben. Denn ein Völkerrecht der nationalen Verteidigung gibt es nun einmal nicht und kann es nicht geben. Wer das Bedürfnis dazu fühlt, mag das Unrecht mit politischen oder sonstigen Gründen zu entschuldigen oder zu beschönigen versuchen. Das Völkerrecht aber scheidet für eine solche Art der Betrachtung ein für allemal aus. Vor dem Richterstuhl des Völkerrechts wird das Unrecht niemals gerechtfertigt dastehen können. [1]) Hier kann und darf einzig und allein nur der Satz gelten, dass *Recht Recht bleiben muss.* Denn das Ziel und die Aufgabe des Völkerrechts ist die Herrschaft des Rechts zwischen den Völkern und nichts anderes. Nicht der einzelnen Nation will das Völkerrecht dienen, sondern *allen* Nationen, und daher kann es niemals ein bloß nationales Völkerrecht geben.

Ein Kompromiss erscheint demnach unmöglich. Entweder ist etwas recht oder es ist es nicht. Tertium non datur. Wer das Unrecht also aus nationalen Gründen zu verteidigen sucht, begeht nicht nur seinerseits ein Unrecht an der Rechtsordnung, sondern er trägt auch dazu bei, der Negation alles Völkerrechts, dem Satze, dass Macht vor Recht geht, zum Siege zu verhelfen. Vor diesem Abwege muss daher mit allem Nachdrucke gewarnt werden, indem

---

[1]) Eine eigentümliche Auffassung ist es auch, die dem lieben Gott zumutet, im Kriege Partei zu ergreifen und einer Seite zum Siege zu verhelfen. Das Christentum ist doch eine Menschheitsreligion und hat mit Nationalismus also so wenig zu tun, wie das Völkerrecht. Gott fragt nicht, ob jemand ein Preuße oder ein Franzose, sondern einzig und allein, ob er ein guter Christ ist. Wer ihm etwas anderes zumutet, begeht in meinen Augen eine Blasphemie.

man den grundsätzlichen Standpunkt für jede völkerrechtliche Betrachtung wieder in Erinnerung ruft.

Es sei mir aus diesem Grunde gestattet, das, was ich über diesen grundsätzlichen Standpunkt bei früherer Gelegenheit geschrieben habe, hier kurz wiederzugeben:[1])

„Allerdings erscheint es erforderlich, wenn man künftigen Leugnern des Völkerrechts den Boden für ihre Behauptungen entziehen und für die weitere Entwicklung des Völkerrechts die nötige Grundlage schaffen will, dass man sich künftig nicht mehr scheut, Verletzungen des Völkerrechts, die ja leider im Staatenleben so wenig ganz aus der Welt zu schaffen sind, wie im Privatleben die strafrechtlichen Delikte, auch klar als solche zu kennzeichnen. In dieser Beziehung ist es leider noch arg bestellt. Wo ein Rechtsbruch vorkommt, da muss man diesen nicht nur zu erkennen suchen, sondern man muss dies gegebenenfalls auch kundgeben, ohne Rücksicht auf politische oder sonstige Nebenerwägungen. Wenn auch die Diplomatie von Amts wegen oft ein Auge zudrückt, ja, die Zuwiderhandlungen gegen das Völkerrecht trotz ihrer im Haag übernommenen Verpflichtungen billigt, so darf doch die Völkerrechtswissenschaft dies nicht tun. Mögen für die Staatsmänner in gegebenen Momenten auch ihre politischen Ziele und Kombinationen leider höher stehen als das Recht, die Völkerrechtswissenschaft darf sich dadurch nicht irre machen lassen; für sie muss das, was Recht ist, unter allen Umständen Recht bleiben. Klarheit über diesen Punkt ist unbedingt notwendig. Ein Rechtsbruch muss für die *rechtliche* Betrachtung stets als etwas Unmoralisches erscheinen, das Recht kann nur auf der Grundlage der *Moral* gedeihen. Alle Fortschritte, die wir vom Völkerrecht erwarten, sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass auch die Völkermoral allmählich auf einen höheren Standpunkt erhoben wird. Man kann es daher nur begrüßen, wenn wenigstens die Völker sich in ihrem Empfinden gegen einen Bruch des Völkerrechts auflehnen, wenn die Reaktion gegen das Unrecht im Staatenleben immer stärker wird, auch da, wo die Staatenpolitik es für angemessen erachtet, mit Stillschweigen über einen Rechtsbruch hinwegzusehen. Dieses elementare Rechtsgefühl bei den

[1]) Vgl. dazu meine Abhandlung über *Vorfragen des Völkerrechts* im *Jahrbuch des öffentlichen Rechts,* 1913, Bd. 7, S. 22, 46.

Völkern darf nicht etwa unterbunden werden, sondern man muss sich darüber freuen und es als einen Vorboten dafür betrachten, dass auch im Verkehr der Staaten einmal die Moral zu ihrem vollen Recht kommen wird. Diejenigen tun daher ein übles Werk, die aus politischen Rücksichten die Rechtsbegriffe der Völker zu verwirren suchen. Diese Leute tragen vor der Geschichte eine große moralische Verantwortung. Die Völkerrechtswissenschaft ist aber die letzte, die diesen Pseudopolitikern auf ihrem Pfade folgen darf. Für sie bedeutet das unbedingte Festhalten am Rechtsstandpunkte ein moralisches Kapital, auf das sie schon deshalb niemals Verzicht leisten darf, weil nur so die Hoffnung bestehen kann, dass auch die Regierungen einmal die Faktoren Recht und Moral in ihrer Bilanz etwas höher als heute veranschlagen werden. Für den Vertreter der Rechtswissenschaft ist es einfach Pflicht, festzustellen, wo eine Völkerrechtsverletzung vorliegt und wo nicht, und man darf ihm, wo er zu einer solchen positiven Feststellung gelangt, aus diesem Grunde nicht etwa nationale Voreingenommenheit zur Last legen. So weit sollte man im Völkerrecht wirklich allmählich gelangen, dass man vorkommende Rechtsfragen klar und deutlich beantworten darf, ohne dass man dabei in den Verdacht kommt, nach links oder rechts geschaut zu haben. Die Justitia trägt nicht umsonst eine Binde vor den Augen und die Völkerrechtswissenschaft, die ja ebenfalls ihre Dienerin sein will, muss lernen, so objektiv, so über den Nationen stehend zu erscheinen, dass sie über den Verdacht der politischen Parteinahme erhaben ist, wenn sie das verkündet, was sie als Wahrheit gefunden hat. Diese Verkündigung aber, die offene Aussprache über das, was völkerrechtsgemäß und was völkerrechtswidrig ist, sie ist gleichzeitig auch der beste Weg, die Leugner des Völkerrechts zum Schweigen zu bringen. .... Das Völkerrecht kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn die Vertreter der Völkerrechtswissenschaft das Völkerrecht .... als ein objektives Völkerrecht erfassen und es vor dem Einlaufen in ein einseitiges Fahrwasser behüten. Ein auf einseitigem Nationalismus begründetes Völkerrecht würde niemals gedeihen können, es ist in Wahrheit ein Pseudo-Völkerrecht, das sich nur den Namen Völkerrecht beilegt. Denn das wahre Völkerrecht als internationales Recht kann niemals *nur* national im Sinne *eines* Staates sein. Die Völkerrechtswissenschaft hat ja gerade diejenigen

Wege aufzuweisen, die für *alle* Staaten erstrebenswert sind, die den *gemeinsamen* Interessen der Staaten entsprechen. Ihre Postulate dürfen daher nicht nur auf *ein* Land zugeschnitten sein, sie müssen für *alle* passen, da sie sonst keine Aussicht auf Verwirklichung hätten. Zum mindesten muss dies von den Postulaten der Wissenschaft gelten, wenn vielleicht auch die Politik sich nicht in allen Zeiten zu diesem Standpunkte aufzuschwingen vermag. Wenn daher jemals eine nationalistisch gesinnte Völkerrechtswissenschaft aufkommen sollte, so wäre damit zweifellos das Ende des völkerrechtlichen Fortschritts besiegelt. Eine Wissenschaft, die sich nicht zur Höhe der objektiven internationalen Betrachtung zu erheben vermag, ist keine wahre Wissenschaft vom Völkerrecht."

THUN O. NIPPOLD

□□□

ABEND

Von FRIEDRICH W. WAGNER

Der Tag vertost.
Die Wege werden weit.

Der Glanz verglost.
Erzitternd, zagt die Zeit.

Der Trauer Trost —
Weich wallt die Dunkelheit.

□□□

SOMMER

Von FRIEDRICH W. WAGNER

Geöffnet ist die Schau —
Das sehnende Gemüt
Stillt Sonne, Himmelblau
Und duftendes Geblüt.

Der Tag ist groß und hehr
Und feierlich sein Gang.
Es rauscht, es rauscht das Meer
Urheiligen Gesang.